

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Montag, 22. November 2021, 18 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung in der Jahnhalle, Eckenerstr. 1, Gaggenau, statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Zustimmung zur Wahl des Löschmeisters Alexander Stojko zum Abteilungskommandanten und des Hauptfeuerwehrmannes Florian Liebold zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau, Abteilung Oberweier.
3. 2. Teilbebauungsplan „Carré zwischen Hildastraße und Luisenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB – Abwägungs- und Satzungsbeschluss –
4. Erlass einer Satzung über die nochmalige Verlängerung und teilweise Außerkraftsetzung der Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Hilda- und Luisenstraße, südlich der Leopoldstraße“
5. Aufstellung eines Baulückenkatasters
6. Grundsatzbeschluss zur Auflösung des Wasserversorungsverbandes Vorderes Murgtal
7. Neufassung der Benutzungsordnung mit Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“
8. Neufassung der Kindergartenordnung der Großen Kreisstadt Gaggenau
9. Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau“
10. Kalkulation der Abwassergebühren 2022
11. Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten in Klassenräume der Grundschule Michelbach
 - 1) Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung
 - 2) Vergabe der Lüftungsinstallation
12. Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten in Klassenräume der Grundschule Selbach
 - 1) Bewilligung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
 - 2) Vergabe der Lüftungsinstallation
13. Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten in Klassenräume der Hebelschule
 - 1) Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung
 - 2) Vergabe der Lüftungsinstallation
14. Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten in Gruppenräume des Kindergartens Hörden
 - 1) Bewilligung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
 - 2) Vergabe der Lüftungsinstallation
15. Anfragen der Stadträte
16. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Christof Florus
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Selbach

Am **Mittwoch, 24. November 2021, 19 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Selbach statt.

Die Sitzung findet statt: Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen
– Ausbau der Bushaltestelle Rennfeld in Selbach –
3. Anfragen der Ortschaftsräte
4. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schiel
Ortsvorsteher Selbach

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Sulzbach

Am **Dienstag, 23. November 2021, 19 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Sulzbach in der Jahnhalle, Eckenerstr. 1, Gaggenau, statt.

Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Sanierung der Sulzbachverdolung im Bereich des Festplatzes
– Information über den Planungsstand –
3. Anfragen der Ortschaftsräte
4. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Josefa Hofmann
Ortsvorsteherin Sulzbach

Landkreis Rastatt Untere Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Gernsbach/Loffenau

Änderungsbeschluss 1

vom 17. November 2021

1. Das Landratsamt Rastatt -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der **Flurbereinigung Gernsbach/Loffenau** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Loffenau (Gemarkung Loffenau, Landkreis Rastatt) die Grundstücke Flst. Nr. 3253, 3254, 3255, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261 und 3264/10. Von der Stadt Gernsbach (Gemarkung Gernsbach, Landkreis Rastatt) die Grundstücke Flst. Nr. 5072/1, 5087, 5088, 5123, 5127, 5128, 5129, 5130, 5131, 5132, 5133, 5134, 5135, 5136, 5137, 5138, 5139, 5140, 5141, 5142, 5143, 5144, 5145, 5146, 5147, 5163, 5164, 5165, 5166, 5167, 5168 und 5169.

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 49 ha. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nun-

mehr eine Fläche von 404 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 31. Mai 2017 ersichtlich.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke; als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus der Stadt Gernsbach (Igelbachstr. 11, 76593 Gernsbach)

im **Eingangsbereich** (Windfang an der Haupteingangstür) während der üblichen Öffnungszeiten

und im **Rathaus der Gemeinde Loffenau** (Untere Dorfstr. 1, 76597 Loffenau)

im **Erdgeschoss** während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3151) eingesehen werden.

4. Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungsgesetz:

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, z. B. Pachtrenten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Rastatt -untere Flurbereinigungsbehörde-, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt oder neu angepflanzt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anord-

nen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.1 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Rastatt (Sitz: Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt) eingelegt werden.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke auf der Gemarkung Gernsbach ist erforderlich, um eine bessere Erschließung der Gewanne „Stoßgrund“ und „Hintere Hald“ zur erreichen. Die Einbeziehung der Grundstücke auf der Gemarkung Loffenau ist erforderlich, um die Zufahrt zum kommunalen Holzlagerplatz zu verbessern, sowie den Holzabfuhrweg beim Holzlagerplatz zu optimieren. Auch wird das Grundstück Nr. 3264/10 aus vermessungstechnischen Gründen beigezogen. Der Vorstand der Teilnehnergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Mario Würtz

(Leitender Fachbeamter)

Abwasserverband Albtal - Jahresabschluss 2020

Verbandsversammlung am 08.06.2021

Der Jahresabschluss des Abwasserverbandes Albtal, Sitz Waldbronn, für das Wirtschaftsjahr 2020 wird gemäß § 20 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 16.07.1998 (GBl. S. 418), i.V. mit § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebesgesetzes i.d.F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	4.165.643,90 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	3.835.410,82 €
- das Umlaufvermögen	330.233,08 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	366.638,26 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	136.715,00 €
- die Rückstellungen	0,00 €
- die Verbindlichkeiten	3.662.290,64 €
1.2 Jahresgewinn/Jahresverlust	-- €
1.2.1 Summe der Erträge	1.805.512,68 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.805.512,68 €
2. Der Jahresabschluss wird zur überörtlichen Prüfung bereitgestellt.	

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 22.11.2021 bis 30.11.2021 (je einschließlich) auf dem Rathaus Waldbronn, Pforte, Marktplatz 7,76337 Waldbronn, öffentlich aus.

(gez.) Masino

Verbandsvorsitzender

Abwasserverband Albtal - Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021

I.

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am

04.05.2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit den §§ 3 und 10 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 08.06.2021 den Wirtschaftsplan 2021 wie folgt festgestellt:

§ 1
Der Erfolgsplan wird in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt. 1.914.800 €

§ 2
Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan werden auf festgesetzt. 1.982.000 €

§ 3
Die Jahresumlage wird neu festgesetzt auf
a) Betriebskostenumlage Kläranlage u.a. 1.511.000 €
b) Betriebskostenumlage RÜB Fischweier 25.600 €
c) Finanzkostenumlage Kläranlage u.a. 279.900 €
d) Finanzkostenumlage RÜB Fischweier 46.300 €

§ 4
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt. 1.642.300 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000 € festgesetzt.

II.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abwasserverbands Albtal mit Erlass vom 12.10.2021 bestätigt. Gleichzeitig wurden gem. § 20 GKZ i.V.m. § 3 EigBG und den §§ 87 Abs. 2 sowie 89 Abs. 3 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans in Höhe von 1.642.300 € und die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zum Höchstbetrag von 500.000 € genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 22.11.2021 bis 30.11.2021 (je einschließlich) auf dem Rathaus Waldbronn, Pforte, Marktplatz 7, 76337 Waldbronn, öffentlich aus.

(gez.) Masino
Verbandsvorsitzender

SWG STADTWERKE
GAGGENAU

Preisanpassung Gas Grundversorgung zum 1. Januar 2022

Die Stadtwerke Gaggenau setzen sich mit GANS viel Energie dafür ein, Sie hier vor Ort sicher und günstig mit Erdgas zu beliefern.

Ihr Gaspreis wird durch drei Bestandteile, die regulierten Netznutzungsentgelte, die staatlich veranlassten Umlagen und den Großhandelspreis beeinflusst. Zum 1. Januar 2022 steigen die Netznutzungsentgelte, die staatlich veranlassten Umlagen und die Beschaffungspreise.

Ihren Gaspreis passen wir daher zum 1. Januar 2022 um insgesamt brutto 1,63 Ct/kWh (netto 1,37 Ct/kWh) an. Der Grundpreis für Ihren Zähler ändert sich nicht.

Die Allgemeinen Tarifpreise für die Gasversorgung der Stadtwerke Gaggenau (Grundversorgung) gemäß Beschluss vom 29. Oktober 2021, gültig ab 1. Januar 2022, stellen sich wie folgt dar:

GRUNDVERSORGUNG		
Stufe 1 (bis 1.181 kWh)	Netto (ohne MwSt.)	Brutto (inkl. 19 % MwSt.)
Verbrauchspreis	10,72 Ct/kWh	12,76 Ct/kWh
Grundpreis pro Jahr	21,48 €	25,56 €
Stufe 2 (ab 1.182 kWh)		
Verbrauchspreis	8,12 Ct/kWh	9,66 Ct/kWh
Grundpreis pro Jahr	52,20 €	62,12 €

Sie erhalten automatisch die passenden Konditionen für Ihren Jahresverbrauch.

Weitere Tarife finden Sie im Anzeigenteil!



GANS SICHER VERSORGT

Stadtwerke Gaggenau

gültig ab: 01.01.2022

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Gaggenau zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV)

- (1) Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.
- (2) Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG und werden den SWG dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, werden die SWG diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

- (1) Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Hierbei erheben die SWG monatliche Abschlagszahlungen und eine Jahresendabrechnung.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen werden der Verbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraums sowie jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- (3) Auf Wunsch des Kunden rechnen die SWG den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnen die SWG dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
 - a) Eine monatliche Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Eine vierteljährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres aufgenommen werden. Eine halbjährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres aufgenommen werden.
 - b) Der Kunde hat den SWG seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten mitzuteilen.
 - c) Die SWG werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung einen Antrag für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung zusenden.
 - d) Die Kosten für jede Rechnung nach Punkt 2., Absatz 3, belaufen sich auf 14,50 € / Rechnung, zzgl. MwSt.
 - e) Auf Wunsch des Kunden kann dieser jederzeit die Erstellung einer außerordentlichen Zwischenabrechnung verlangen. Die Kosten für jede außerordentliche Zwischenabrechnung belaufen sich auf 14,50 € / Rechnung, zzgl. MwSt.

lung einer außerordentlichen Zwischenabrechnung verlangen. Die Kosten für jede außerordentliche Zwischenabrechnung belaufen sich auf 14,50 € / Rechnung, zzgl. MwSt.

3. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Überweisung oder SEPA-Basislastschrift zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 17 und 19 GasGVV)

Es werden von den SWG an den Kunden berechnet:

	Netto	Brutto
Kosten für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	4,00 € *	
Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten		
- Zum Einzug einer Forderung	35,00 € *	
- Für eine unberechtigte Zutrittsverweigerung	35,00 € *	
- Zur Einstellung der Versorgung	65,00 € *	
- Zur Wiederaufnahme der Versorgung	65,00 € *	77,35 €
- Zur Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der regulären Dienstzeit	Nach Aufwand	
Erstellung von Zwischenabrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	14,50 €	17,26 €

Die mit * gekennzeichneten Positionen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Vor der Aufhebung der Sperrung sind sämtliche rückständige Beträge zu zahlen.

Die Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage gehört grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der SWG.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge dem Kunden in Rechnung gestellt. Soweit die schriftliche Zahlungsaufforderung und der Einsatz von Beauftragten auch andere Versorgungsgebiete der SWG betreffen, werden diese Gebühren nur einmal berechnet.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzen die „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gaggenau zur GasGVV“ vom 01.01.2019.

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Kultur

Aber witzig - Kabarettshow mit HG Butzko am 26. November

In seinem inzwischen elften Programm „aber witzig“ spürt Butzko allerlei Irrsinn nach, der mit der postfaktischen Zeitemwende einhergeht und stellt dabei allerlei Fragen.

Unter dem Motto „logisch statt ideologisch“ hat Butzko dabei einen eigenen, preisgekrönten Stil entwickelt, mit dem er in Hinter- und Abgründe blickt und so die großen Themen der Welt beleuchtet. Gefördert durch die Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. Veranstalter ist das Kulturamt Gaggenau. Es

gelten die derzeit gültigen Coronaregeln. **Freitag, 26. November, 20 Uhr / Einlass 18 Uhr, Tickets 22 Euro / erm. 18 Euro.**

Die Tickets sind online erhältlich über www.reservix.de oder www.kulturrausch-gaggenau.de sowie an den örtlichen Verkaufsstellen.



HP Butzko und seine Sicht auf die Welt. Foto: Peter Kronenberger